



Verfahren bei Unterrichtsversäumnissen von Schülern der Oberstufe

1. Verfahren

1. krankheitsbedingtes morgendliches Fehlen:

- unverzügliche morgendliche Meldung in der Schule (Fax/Telefon) durch Eltern/volljährige Schüler
- Registrierung der fehlenden Schüler durch einzelne Fachlehrer in den Kursbüchern
- in der unmittelbar folgenden Unterrichtsstunde nach Wiederaufnahme des Schulbesuchs Vorlage der schriftlichen Entschuldigung bei allen betroffenen Fachlehrern, diese sind für die Akzeptanz (bzw. Nichtakzeptanz) und die Registrierung verantwortlich
- **Wird eine Klausur aus Krankheitsgründen versäumt, so ist in der unmittelbar folgenden Unterrichtsstunde nach Wiederaufnahme des Schulbesuchs dem betroffenen Fachlehrer ein ärztliches Attest vorzulegen.¹**

2. krankheitsbedingtes Verlassen der Schule im Laufe des Tages:

- Der Schüler meldet sich persönlich bei allen betroffenen Lehrkräften ab.
- Ist dies nicht möglich (Lehrkräfte nicht erreichbar), so füllt Schüler das Abmeldeformular im Sekretariat aus und lässt es sich von einer anderen Lehrkraft unterzeichnen, die es der Klassenlehrkraft ins Fach legt.
- in der unmittelbar folgenden Unterrichtsstunde nach Wiederaufnahme des Schulbesuchs Vorlage der schriftlichen Entschuldigung bei allen betroffenen Fachlehrern: diese sind für die Akzeptanz (bzw. Nichtakzeptanz) und die Registrierung verantwortlich

3. Beurlaubung stundenweise:

- entsprechend Schulordnung (5.3) mit in der Bibliothek ausliegendem **Formular** bei betroffenen Fachlehrern zu beantragen
- Entscheidung und Registrierung obliegt den einzelnen Fachlehrern

4. Beurlaubung von einem Unterrichtstag:

- entsprechend Schulordnung (5.3) mit in der Bibliothek ausliegendem **Formular** bei betroffenen Fachlehrern beantragen und abzeichnen lassen, anschließend vom Klassenlehrer genehmigen lassen und die Genehmigung den betroffenen Fachlehrern vorlegen
- Registrierung obliegt den einzelnen Fachlehrern

2. Vorgehen bei häufigem und/oder unentschuldigtem Fehlen

- **Verstöße gegen die beschriebene Verfahrensweise ziehen die Bewertung als „unentschuldigtes Fehlen“ mit den entsprechenden Konsequenzen (siehe Richtlinien 10.3; Eintragung im Zeugnis; evtl. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen) nach sich.**
- **Am Halbjahresende und bei Auffälligkeiten (z.B. häufigem Fehlen) melden die Fachlehrer die entschuldigten und unentschuldigten Fehlstunden der betreffenden Schüler an den Klassenlehrer¹.**

3. Grundlagen

1. Richtlinien für die gymnasiale Oberstufe mit Unterricht im Klassenverband an Deutschen Auslandsschulen:

- 10.3: „Versäumt ein Schüler eine Klausur aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, wird diese mit 0 Punkten bewertet.“
- 10.4: „Bei Abwesenheit aus Gründen, die der Schüler nicht zu vertreten hat, soll die Möglichkeit gegeben werden, die Klausur nachzuholen. In Krankheitsfällen wird ein ärztliches Attest verlangt.“

2. Schulordnung der DSTY:

- 5.2 Schulversäumnisse: „Ist ein Schüler durch Krankheit oder andere Gründe verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so setzen die Eltern die Schule unverzüglich davon in Kenntnis. Bei Rückkehr in die Schule legt der Schüler eine schriftliche Mitteilung der Eltern vor, aus der Grund und Dauer des Fehlens ersichtlich sind. In besonderen Fällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.“
- 5.3. Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen: „Beurlaubungen für einzelne Unterrichtsstunden gewährt der jeweilige Fachlehrer. Bis zu einem Unterrichtstag beurlaubt der Klassenlehrer bzw. der Jahrgangsstufenleiter, in allen anderen Fällen entscheidet der Schulleiter.“

3. Beschluss der Gymnasialkonferenz der DSTY v. 12.11.02 (bestätigt am 03.02.04):

- Wird eine Klausur aus Krankheitsgründen versäumt, so ist in der unmittelbar folgenden Unterrichtsstunde nach Wiederaufnahme des Schulbesuchs dem betroffenen Fachlehrer ein ärztliches Attest vorzulegen.

¹ Dies ist selbstverständlich auch bei Punkt 2 erforderlich.

¹ Eine Aufbewahrung der Entschuldigungen bei der Klassenlehrkraft erübrigt sich mit der Registrierungs-, Akzeptanz- und Meldepflicht der einzelnen Fachlehrer. Den Schülern wird jedoch eine Aufbewahrung der durch die Fachlehrer abgezeichneten Entschuldigungen/Atteste empfohlen.